



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Juni 2010

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	177			
152 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar zum 23.5.2010	177			
153 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Marien, St. Joseph und Heilig Kreuz in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Recklinghausen zum 30.5.2010	178			
154 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und St. Josef in Warendorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen				
			Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf zum 13.6.2010	179
		155	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	180
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		181
		156	12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	181
		157	Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	181

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 152 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst / Hoetmar zum 23.5.2010**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus

in Warendorf-Hoetmar mit Wirkung vom 23. Mai 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Warendorf.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammen gelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die St. Bonifatiuskirche. Die St. Lambertuskirche wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds

bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der St. Bonifatiuskirche oder St. Lambertuskirche übertragen. Im einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 15. April 2010
AZ: 110-140/2008

4. Ausfertigung


Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Berufung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius und St Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. April 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Warendorf-Freckenhorst und St. Lambertus in Warendorf-Hoetmar mit Wirkung vom 23. Mai 2010 zur neuen Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar zusammen gelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere zwölf Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Manfred Krampe aus Warendorf-Freckenhorst als Vorsitzender

Herr Josef Brand aus Warendorf-Hoetmar

Herr Josef Brinkmann aus Warendorf-Hoetmar

Frau Beate Bütfering aus Warendorf-Hoetmar

Herr August Finkenbrink aus Warendorf-Freckenhorst

Frau Mechthild Gersmann aus Warendorf-Hoetmar

Herr Ludger Hiltrop aus Warendorf-Hoetmar

Herr Egbert Peveling aus Warendorf-Freckenhorst

Frau Elisabeth Poppenborg aus Warendorf-Freckenhorst

Herr Ludger Reeken aus Warendorf-Freckenhorst

Herr Bernhard Rose aus Warendorf-Freckenhorst

Frau Beate Tünte aus Warendorf-Freckenhorst

Herr Ludger Wessel aus Warendorf-Hoetmar.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2


Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ: 110-140/2008

4. Ausfertigung

Münster, 15. April 2010

Kleyboldt, Generalvikar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 177 - 178

153 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Marien, St. Joseph und Heilig Kreuz in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Recklinghausen zum 30.5.2010



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Recklinghausen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Marien, St. Joseph und Heilig Kreuz in Recklinghausen mit Wirkung vom 30. Mai 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Recklinghausen

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Marien, St. Joseph und Heilig Kreuz zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

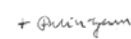
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien. Die Kirchen St. Joseph und Heilig Kreuz werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Marien wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ: 110-121/2005
5. Ausfertigung

Münster, 20. April 2010


Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Recklinghausen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. April 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Marien, St. Joseph und Heilig Kreuz in Recklinghausen mit Wirkung vom 30. Mai 2010 zur neuen Kirchengemeinde St. Marien zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere zwölf Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Gregor Wolters als Vorsitzender
Frau Maria-Anna Arning
Frau Petra Garbatz

Herr Franz-Josef Heuver
Herr Christoph Klein
Herr Paul Lenner
Herr Ralf Marzinzik
Frau Gisela Materna
Frau Edith Mielek
Frau Ruth Sandkühler
Herr Michael Swigon
Herr Paul Tenkleve
Herr Stefan Wüllner

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ: 110-121/2005
5. Ausfertigung

Münster, 20. April 2010




Kleyboldt, Generalvikar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 178 - 179

154 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und St. Josef in Warendorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf zum 13.6.2010



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und St. Josef in Warendorf mit Wirkung vom 13. Juni 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

St. Laurentius

in Warendorf zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und St. Josef in Warendorf zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammen gelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Laurentius. Die Kirchen St. Josef und St. Marien werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Laurentius über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Laurentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 15. April 2010
AZ: 110-6/2010

5. Ausfertigung


Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über
die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
für die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in
Warendorf**

Mit Wirkung vom 13. Juni 2010 werde ich die katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Marien und St. Josef in Warendorf zur neuen Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf zusammenlegen.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in dieser neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwaltungsausschuss, dem folgende Personen angehören:

Herr Kreisdechant und Pfarrer Peter Lenfers als Vorsitzender

Herr Martin Blanke

Frau Ulrike Berheide

Herr Manfred Fohgrub

Herr Peter Göcken

Herr Wilhelm Hovestadt

Herr Andreas Ketteler

Herr Karl-Josef Kleingräber

Herr Heinz Leve

Herr Stefan Müller

Frau Martina Radhoff

Herr Heinz-Josef Schulze-Kappelhoff

Herr Antonius Stuke

Herr Andreas Stuppe

Herr Dr. Markus Wiedeler


Herr Bernhard Wiedenlubbert.

Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimme ich Herrn Pfarrer Peter Lenfers. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Zusammentreten des neu gewählten Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde. Der Verwaltungsausschuss handelt nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Er führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

AZ: 110-6/2010

5. Ausfertigung

Münster, 15. April 2010


Keyboldt, Generalvikar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 179 - 180

**155 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 26.05.2010
500-53.0015/10/0401H1

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyvinylchlorid(PVC)-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 114), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die PVC-Anlage ist die Änderung des Notkondensationssystems von drei PVC-Reaktoren durch Ersatz eines Kondensators durch einen mit geringerer Kondensationsleistung, über den durch Veränderung der Verschaltung der Kondensationsysteme zukünftig auch die betrieblichen Zwischenentspannungen erfolgen. Weiterhin wird das bisher in seiner Funktion als betriebliche Einrichtung eingestufte Notstopper-System nunmehr als sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingestuft.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Berthold Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 180 - 181

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach der Oberbürgermeisterwahl in der Mitgliederverschaft Dortmund am 09. Mai 2010 ist

Herr Ullrich Sierau

mit sofortiger Wirkung geborenes Mitglied der 42. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch

Herrn Siegfried Pogadl

endet mit Ablauf des 09. Mai 2010.

Essen, den 19.05.2010
Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 181

157 Bekanntmachung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" hat in ihrer Sitzung am 12. April 2010 über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009, und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft, vom 17. März 2010 zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Verbandsversammlung stellt die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.v.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.

Die von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 10.241.864,63 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva	€
A. Anlagevermögen	48.193,64
B. Umlaufvermögen	10.193.670,99
Bilanzsumme	10.241.864,63

Passiva	€
A. Eigenkapital	9.013.971,87
B. Sonderposten	48193,64

C. Rückstellungen	1.137.500,00
D. Verbindlichkeiten	42.199,12
Bilanzsumme	10.241.864,63

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) über die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht. Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Münster, im Mai 2010
gez. Kubendorff
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 181 - 182

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster